

**Durchsetzung der Geschwindigkeitsbegrenzung
Tempo 30km/h im Bereich der Schule in der
Implerstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01769 der Bürgerversammlung
des 06. Stadtbezirkes - Sendling - am 26.10.2017
1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 11386

Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes – Sendling vom 07.05.2018
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes - Sendling hat am 26.10.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Bei der Empfehlung ist davon auszugehen, dass es dem Antragsteller um eine Regelung in seinem unmittelbaren Wohnumfeld geht. Beantragt wird die Durchsetzung der Geschwindigkeitsbegrenzung Tempo 30km/h im Bereich der Schule in der Implerstraße.

Die Thematik ist dem Kreisverwaltungsreferat bekannt, der Antragsteller wurde bereits mehrfach zum Thema informiert, insbesondere über die rechtlichen und technischen Schwierigkeiten mit der bisher von uns eingesetzten Radartechnik an dieser Stelle. In diesem Gebiet sind auf Grund der sehr dichten Beparkung und teilweise auch der baulichen Gestaltung nur in wenigen Teilbereichen die entsprechenden rechtlichen und technischen Vorgaben für die Durchführung von gerichtsverwertbaren Geschwindigkeitskontrollen erfüllt. Es wird - sehr vereinfacht dargestellt - eine gerade Messstrecke von mindestens 45 Metern und zu Beginn oder am Ende dieses Bereichs eine Parklücke von ca. 10 Metern Länge benötigt.

Zwischenzeitlich wurde zum Ende des Jahres 2017 ein Messfahrzeug mit moderner und effizienterer Lasermesstechnik beschafft. Durch diese neue Technik entfallen teilweise die oben beschriebenen Einschränkungen. Der Einsatz dieses neuen Fahrzeugs in der Implerstraße führte zu folgenden Ergebnissen:
Insgesamt wurden 1170 Fahrzeuge überprüft, in 220 Fällen wurden Geschwindigkeitsverstöße festgestellt. Es handelte sich dabei überwiegend um geringfügige Verstöße, welche mit einem Verwarnungsgeld zu ahnden waren.

Im Hinblick auf die stadtweite Beanstandungsquote, die sich derzeit bei 11,2% befindet, lag die Quote hier bei 18,8%. Dies nehmen wir zum Anlass, auch zukünftig in der Imlerstraße verstärkt Geschwindigkeitskontrollen im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten durchzuführen, um die Verkehrssicherheit weiter zu erhöhen. Hierbei ist allerdings weiterhin darauf hinzuweisen, dass auch bei Verwendung der neuen Lasermesstechnik teils erhebliche Einschränkungen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der sehr dichten Parksituation, bestehen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Geschwindigkeitskontrollen in diesem Bereich werden von der Kommunalen Verkehrsüberwachung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durchgeführt - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01769 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes – Sendling am 26.10.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 06 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Lutz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 06 – Dem Vorsitzenden

An das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle Süd (3x)

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz-E 4

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 06 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 06 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III

zur weiteren Veranlassung

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24